

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Senat ernannt die Notare, die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Rechtsanwaltschaft und Notariat sind in der Regel vereinigt. Während bisher die Rechtsanwälte nach vierjähriger Praxis regelmäßig zu Notaren ernannt wurden, soll künftig nur eine beschränkte Zahl von Notaren unter Prüfung der Qualifikation der Bewerber zugelassen werden. Die Notare unterstehen als Beamte im weiteren Sinne einer Dienstaufsicht und sind für Verletzung ihrer Amtspflichten disziplinarisch verantwortlich. Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899.

Viertes Kapitel.

Grundsätze der Verwaltung.

III. Die Verwaltung.

§ 29. Die Schranken der Verwaltung im Rechtsstaat.

Verwaltung ist alle Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung und Rechtspflege ist. Während die Gesetzgebung die Rechtsordnung schafft und ergänzt, die Rechtsprechung ihren Zweck in der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung hat, sind die Zwecke der Verwaltung mannigfaltig wie die des Staates überhaupt.

Die Verwaltung ist im Rechtsstaat an die Schranken der Rechtsordnung gebunden. Früher waren die Verwaltungsbehörden in ihrer Tätigkeit wenn nicht allmächtig, so doch ohne bestimmte Schranken. Sie übten auch richterliche Tätigkeit.